

der Petent »residence« oder »domicile« in Sidney habe, ihn auch zu einem »subject by local allegiance« mache, der in Friedenszeiten zu gleichem Rechtsschutz wie ein britischer Staatsangehöriger berechtigt sei:

»A friendly alien while in this country, as a matter of law, is in the allegiance of the Crown, and so long as he remains in this country with the permission of the Sovereign, express or implied, he is a subject by local allegiance with a subject's rights and obligations. This principle was discussed at great length in the House of Lords in *Johnstone v. Pedler*, [1921] 2 A. C. 262, and I would refer to that authority. Here, I think, the suppliant was competent to file a petition of right upon the ground that he was a subject by local allegiance, and was entitled to the protection of British law as would be a British subject.«

Auburtin

Völkerrechtliche Urkunden

Notenwechsel zwischen der Deutschen und der Belgischen Regierung über die internationale Stellung Belgiens, vom 13. Oktober 1937¹⁾.

a) *Note des Reichsministers des Äußeren.*

Berlin, den 13. Oktober 1937.

Seiner Exzellenz
dem Königlich Belgischen Gesandten
Herrn Vicomte Davignon

Berlin.

Herr Gesandter!

Im Namen der Deutschen Regierung habe ich die Ehre, Eurer Exzellenz folgendes mitzuteilen:

Die Deutsche Regierung hat mit besonderem Interesse Kenntnis von den öffentlichen Erklärungen genommen, die die Belgische Regierung zur Klärung der internationalen Stellung Belgiens abgegeben hat.

Sie hat ihrerseits wiederholt, insbesondere durch die Erklärung des Deutschen Reichskanzlers in seiner Rede vom 30. Januar 1937, ihre Auffassung in dieser Hinsicht zum Ausdruck gebracht.

Andererseits hat die Deutsche Regierung Kenntnis genommen von der Erklärung der Königlich Britischen und der Französischen Regierung vom 24. April 1937.

Mit Rücksicht darauf, daß der Abschluß eines zur Ersetzung des Pakts von Locarno bestimmten Vertrags noch geraume Zeit in Anspruch nehmen kann, und in dem Wunsche, die friedlichen Bestrebungen der beiden Länder

¹⁾ Nach amtlicher Mitteilung. Vgl. oben S. 841.

zu stärken, hält die Deutsche Regierung es für angebracht, ihre Haltung gegenüber Belgien schon jetzt zu präzisieren.

Zu diesem Zweck gibt sie folgende Erklärung ab:

1. Die Deutsche Regierung hat Akt genommen von der Auffassung, der die Belgische Regierung auf Grund ihrer eigenen Zuständigkeit Ausdruck gegeben hat, nämlich,
 - a) daß sie in voller Souveränität eine Politik der Unabhängigkeit zu verfolgen gedenkt,
 - b) daß sie entschlossen ist, die Grenzen Belgiens mit allen ihren Kräften gegen jeden Angriff und jede Invasion zu verteidigen, zu verhindern, daß das belgische Gebiet für einen Angriff gegen einen anderen Staat als Durchmarschland oder als Operationsbasis zu Lande, zur See oder in der Luft benutzt wird, und zu diesem Zwecke die Verteidigung Belgiens in wirksamer Weise zu organisieren.
2. Die Deutsche Regierung stellt fest, daß die Unverletzlichkeit und die Integrität Belgiens für die Westmächte von gemeinsamem Interesse sind. Sie bestätigt ihren Entschluß, diese Unverletzlichkeit und Integrität unter keinen Umständen zu beeinträchtigen und jederzeit das belgische Gebiet zu respektieren, ausgenommen selbstverständlich in dem Fall, daß Belgien in einem bewaffneten Konflikt, in den Deutschland verwickelt ist, bei einer gegen Deutschland gerichteten militärischen Aktion mitwirken würde.
3. Die Deutsche Regierung ist bereit, ebenso wie die Königlich Britische und die Französische Regierung, Belgien Beistand zu gewähren, falls es Gegenstand eines Angriffs oder einer Invasion sein sollte.

Ich benutze auch diesen Anlaß, um Ihnen, Herr Gesandter, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

(gez.) Freiherr von Neurath.

b) Antwort des belgischen Gesandten in Berlin.

Berlin, le 13 octobre 1937.

Son Excellence Monsieur le Baron von Neurath,
Ministre des Affaires Etrangères du Reich, Berlin.

Monsieur le Ministre,

D'ordre de mon Gouvernement, j'ai l'honneur de faire à Votre Excellence la communication suivante:

Le Gouvernement du Roi a pris acte avec une grande satisfaction de la déclaration qui lui a été communiquée en date de ce jour par le Gouvernement du Reich. Il l'en remercie vivement.

Je saisis cette occasion, Monsieur le Ministre, pour renouveler à Votre Excellence les assurances de ma haute considération.

(gez.) Vicomte Jacques Davignon.